

Informationen zur Beantragung einer Wahlkarte

Zur Teilnahme an der NÖ Landtagswahl am 28. Jänner 2018 sind Sie berechtigt, wenn Sie

- **österreichische Staatsbürgerin** oder **österreichischer Staatsbürger** mit ordentlichem Wohnsitz in Niederösterreich sind, spätestens am Wahltag (also am 28. Jänner 2018) 16 Jahre alt geworden sind und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- **Auslandsniederösterreicherin** oder **Auslandsniederösterreicher** sind, spätestens am Wahltag 16 Jahre alt geworden sind und bis zum 10. Dezember 2017 in die Landes-Wählerevidenz einer Niederösterreichischen Gemeinde eingetragen worden sind.

Sind Sie österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger mit ordentlichem Wohnsitz in Niederösterreich, so werden Sie in die Landes-Wählerevidenz Ihrer Gemeinde (und damit in das für die NÖ Landtagswahl 2018 erstellte Wählerverzeichnis) eingetragen.

Wie können Sie wählen, wenn Sie am Wahltag nicht Ihr Wahllokal in Ihrer NÖ- Gemeinde aufsuchen können?

Dazu benötigen Sie eine Wahlkarte. Mit dieser können Sie wie folgt Ihre Stimme abgeben:

- am Wahltag in einem dafür vorgesehenen Wahlkarten-Wahllokal,
- am Wahltag vor einer besonderen Wahlbehörde (sogenannte „fliegende Wahlbehörde“) oder
- sofort nach Erhalt der Wahlkarte im Weg der Briefwahl.

Als Auslandsniederösterreicherin oder als Auslandsniederösterreicher benötigen Sie auf jeden Fall eine Wahlkarte (ausgenommen, Sie halten sich am Wahltag zufällig in der Gemeinde Ihrer Eintragung in die Landes-Wählerevidenz auf).

Ab wann und wo können Sie die Ausstellung Ihrer Wahlkarte beantragen?

- Beginnend mit 17. November 2017 (der Wirksamkeit des Tages der Wahlausschreibung),
- bei der Gemeinde, in deren Landes-Wählerevidenz Sie eingetragen sind, **keinesfalls beim Amt der NÖ Landesregierung.**

Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?

Schriftlich (auch per Telefax, per E-Mail oder, wenn vorhanden, über eine Internetmaske):

- bis **spätestens am 4. Tag** vor dem Wahltag (Mittwoch, 24. Jänner 2018),
- bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (Freitag, 26. Jänner 2018, 12.00 Uhr), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich (nicht telefonisch):

- bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (Freitag, 26. Jänner 2018, 12.00 Uhr).

Was wird bei der Antragstellung benötigt?

Bei einer mündlichen Antragstellung ein Identitätsdokument:

- idealerweise ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Pass, Führerschein, Personalausweis)

Bei einer schriftlichen Antragstellung zur Glaubhaftmachung Ihrer Identität:

- Angabe der Passnummer
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde

Bei einer elektronischen Antragstellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur benötigen Sie keine weiteren Dokumente.

Beachten Sie bitte, dass jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte eine Begründung (z.B. wegen Ortsabwesenheit oder Aufenthalts im Ausland) enthalten muss.

Ab welchem Zeitpunkt wird die Wahlkarte erhältlich sein?

- Wahlkarten können voraussichtlich ab 9. Jänner 2018 bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden.
- Bei Antragstellung kann um die Zusendung der Wahlkarte (unter Angabe der Zustelladresse – auch im Ausland) ersucht werden.

Bitte beachten Sie:

- **Beantragen Sie Ihre Wahlkarte** bei Ihrer Gemeinde (Auslandsniederösterreicherinnen und Auslandsniederösterreicher bei der Gemeinde, in deren Landes-Wählerevidenz Sie eingetragen sind) rechtzeitig!
- Wenn Sie eine **Wahlkarte beantragt** haben, dürfen Sie **nur mehr mit Ihrer Wahlkarte Ihre Stimme abgeben**, unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie wählen möchten!
- Sollten Sie **keine Wahlkarte beantragt** haben, so können Sie **ausschließlich bei der Gemeinde bzw. in dessen Wahlsprengel** Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, am **28. Jänner 2018 Ihre Stimme abgeben**.